

Besondere Bedingungen für Leistungen des HIGHVOLT Kalibrierlaboratoriums

I. Geltungsbereich

Für Kalibrierleistungen gelten soweit im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ – Grüne Lieferbedingungen (GL) und die folgenden Bedingungen.

II. Umfang und Ausführung der Kalibrierung

1. Der Kalibriertermin wird zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart. Kann ein vereinbarter Termin aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat oder aus Gründen höherer Gewalt (auch Witterung u.ä.) nicht eingehalten werden, können vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer keine Ansprüche geltend gemacht werden.
2. Der Auftragnehmer realisiert den im Auftrag vorgesehenen Kalibrierumfang, sofern die dafür notwendigen Bedingungen gegeben sind.
3. Die Meßergebnisse gelten für den Zeitpunkt der Kalibrierung und für die zu diesem Zeitpunkt angewendeten Meßbedingungen (Umgebungsbedingungen, Geräteeinstellungen usw.)
Eine Anfechtung der Meßergebnisse auf dem Rechtsweg ist ausgeschlossen
4. Der Auftragnehmer – Lieferer gemäß GL – hat bei den ihm obliegenden Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und der Elektrotechnik zu beachten.

Der Besteller hat dem Auftragnehmer zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften rechtzeitig bekanntzugeben. Im Übrigen hat der Besteller seinerseits die ihm gesetzlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.

5. Messungen auf Verlangen des Bestellers, gegen die der Auftragnehmer schwerwiegende Bedenken hat (z.B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften oder Eignung der Systeme), kann der Auftragnehmer ablehnen.
6. Das Kalibrierlaboratorium stellt Kalibrierscheine in Deutsch oder Englisch aus, die den entsprechenden DKD – Richtlinien entsprechen.
Für vom Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Übersetzungen wird keine Haftung übernommen. Es gilt die deutsche oder englische Fassung.

Kalibrierscheine dürfen vom Auftraggeber nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden.

Konformitätsaussagen werden nur in dem Umfang getroffen, der durch Messungen im Rahmen der Kalibrierung belegt ist.

Eine Kopie des ausgestellten Kalibrierscheins bewahrt der Auftragnehmer für mindestens 5 Jahre auf.

7. Beanstandungen sind in schriftlicher Form an den Auftragnehmer zu richten. Sie werden nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausstellung des Kalibrierscheines angenommen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

Bei berechtigten Beanstandungen an Kalibrierscheinen stellt der Auftragnehmer einen neuen, fehlerbereinigten Kalibrierschein aus und zieht den fehlerhaften Schein zur Vernichtung ein.

III. Haftungen

1. Der Auftragnehmer haftet nur für fehlerhafte Ausführung der Kalibrierung, sofern schuldhaftes Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
2. Bei Kalibrierungen haftet der Auftragnehmer nicht für die Güte und Eignung der Kalibriergegenstände. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich ihrer Güte, so hat er diese dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Falls notwendig, ist die Kalibrierung abubrechen oder, falls noch nicht begonnen, abzulehnen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kalibriergegenstände trägt der Auftraggeber.

Bei Kalibrierungen haftet der Auftragnehmer bei Schadensereignissen nur gemäß Abschnitt XI der GL.

3. Bei Vor-Ort-Kalibrierungen haftet der Auftraggeber für von ihm zu verantwortende Schadensereignisse an Ausrüstungen des Kalibrierlaboratoriums einschließlich des Diebstahls auf dem Gelände des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber den Abschluß und den Nachweis einer nach Art und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung zu verlangen.

4. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Verpackung und den Transport von Kalibriergegenständen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

Erkennt der Auftragnehmer, daß ungeeignete oder beschädigte Verpackungen vorliegen, informiert er umgehend den Auftraggeber.

IV. Vertraulichkeit

1. Sämtliche Informationen über den Auftraggeber und die Kalibrierung behandelt der Auftragnehmer vertraulich.
2. Andererseits behandelt auch der Auftraggeber Informationen, die er über das Kalibrierlaboratorium gewinnt, vertraulich.